



Publikationsmuster

Aktenzeichen: BAV-411.1-31/510/10

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der SBB betreffend Stellwerkersatz Zwingen

Gemeinden	Zwingen, Brislach
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, 4600 Olten
Gegenstand	Das Bauvorhaben umfasst den Ersatz des Stellwerks Do55 inkl. Sicherungsaus- senanlagen und die Erstellung eines Bahntechnikgebäudes an einem geeigneten Standort. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufge- legten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 5.11.2021 bis 6.12.2021 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none">• Gemeindeverwaltung Zwingen, Araweg 5, 4222 Zwingen• Gemeindeverwaltung Brislach, Breitenbachstrasse 7, 4225 Brislach• Bau- und Umweltschutzdirektion BL, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (nach telefonischer Vereinbarung 061 552 55 45)
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Bundesamt für Verkehr BAV
Alina Arul
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 49 03, Fax +41 58 462 58 11
alina.arul@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



	<p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).</p>
Enteignungsbann	<p>Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).</p>

Bern, 4. November 2021

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern